

Modellvorhaben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft - Land(auf)Schwung Vorpommern-Rügen - Fördergrundsätze ab 01.01.2016

Zweck und Ziel:	Gefördert wird die Umsetzung kreativer Ideen für die aktive Gestaltung des demografischen Wandels und der Regionalentwicklung. Erprobt werden sollen, entsprechend den beiden thematischen Schwerpunkten des Modellvorhabens, Lösungsansätze zur regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum Vorpommern-Rügens.
Wer wird gefördert:	Zuwendungsempfänger können sein <ul style="list-style-type: none"> • juristische Personen des öffentlichen Rechts • natürliche Personen • Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts
Was wird gefördert:	Die inhaltliche Grundlage zur Umsetzung des Modellvorhabens bildet das Zukunftskonzept des Landkreises Vorpommern-Rügen in Verbindung mit dem Entwicklungsvertrag vom 08.07.2015. Alle Projekte müssen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der dort formulierten strategischen und operativen Ziele leisten. Das soll sich in einem messbaren bzw. zählbaren direkten Beitrag zu den Zielwerten der festgelegten Indikatoren widerspiegeln. Nutznießer der Projekte müssen sich in angemessener Form an der Finanzierung beteiligen. Erlangen Dritte geldwerte Vorteile aus dem Projekt, so sind diese in Form von Drittmitteln in die Finanzierung einzubringen (z.B. als Nutzungsentgelte). Mit den Projekten darf noch nicht begonnen worden sein.
Was wird nicht gefördert:	<ul style="list-style-type: none"> • reine Konzepte • Projekte, die über eine andere Förderrichtlinie gefördert werden können (nachrangige Förderung) • Projekte, deren Laufzeit über den 18.06.2018 hinausgeht und für deren Förderung keine Haushaltsermächtigung des Bundes besteht.
Wie wird gefördert:	Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Eine Förderung erfolgt nur auf der Grundlage eines Beschlusses des Entscheidungsgremiums. Dieses entscheidet über Fördersatz und Förderhöhe. Als Orientierung gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Bagatellgrenze 10.000,- €, • Obergrenze pro Projekt 150.000,- €. Das Entscheidungsgremium kann in begründeten Fällen von den Grundsätzen abweichende Einzelfallentscheidungen treffen. Der Fördersatz ist für nicht gewinnorientierte Projekte von Kommunen und gemeinnützigen Trägern auf max. 90 %, für alle anderen auf max. 60 % festgesetzt. Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Investitionen 12 Jahre, für Einrichtungen und Gegenstände 5 Jahre.

Antragsverfahren:	<p>Vor der Antragstellung ist verpflichtend ein Vorberatungsgespräch bei der Regionalen Entwicklungsagentur zu führen. Als Grundlage dafür ist eine formlose Projektskizze vorzulegen. Förderanträge sind nach positivem Beratungsergebnis formgebunden und vollständig beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung einzureichen. Diese werden auf der Basis von den im Internet unter www.landaufschwung-vr.de einsehbaren Bewertungskriterien vorbewertet. Projekte, die eine Mindestpunktzahl von 54 erreichen, werden dem Entscheidungsgremium (EG) zur Beschlussfassung vorgelegt. Alle Anträge, die bis 6 Wochen vor der folgenden Sitzung des EG eingegangen sind, werden für diese Sitzung vorbereitet. Frühester Projektbeginn ist 4 Wochen nach positivem Votum durch das EG.</p>
Informationen, Termine und Antragsunterlagen sind unter www.landaufschwung-vr.de abrufbar.	